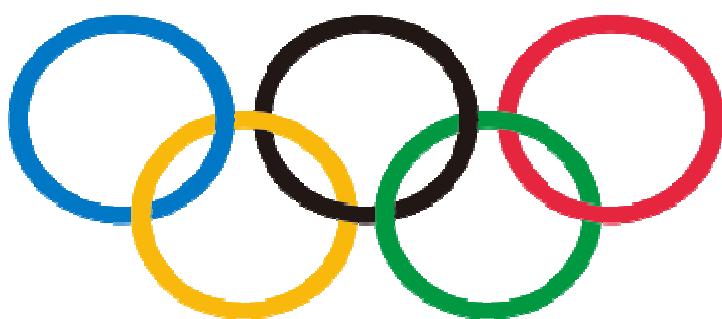


AUSSCHREIBUNG



TOKYO 2020





„High five – Olympia erleben“

Die Brandenburgische Sportjugend und der Landessportbund Brandenburg e.V. suchen wieder nach engagierten jungen Teilnehmern für den Olympischen Jugendaustausch Tokio 2020! Unter dem Motto „*High five – Olympia erleben*“



werden die Jugendlichen während der Spiele ein buntes olympisches Programm aus Sport, Kultur und Bildung genießen!

Ebenso wollen wir unsere Brandenburger Athleten zu sportlichen Höchstleistungen anspornen, die Gastfreundschaft der Japaner genießen und der Geist der olympischen Spiele in sich aufnehmen.

Und DU kannst live dabei sein!

In Tokios Vorort Saitama kannst du die ersten drei Tage die Gastfreundschaft der Japaner kennen lernen und neue Freundschaften schließen. Danach wird in Tokio Sport ganz großgeschrieben und du kannst das olympische Flair erleben.

Hast DU Interesse und bist zwischen 18 und 26 Jahren, sportbegeistert, ehrenamtlich in einem Sportverein aktiv und hast Lust auf das Abenteuer deines Lebens?



Sei dabei – Olympisches Flair in Tokio 2020!

- knüpfe internationale Kontakte und lerne neue Freunde kennen
- erlebe Brandenburger Sportler hautnah und sei live bei den Wettkämpfen dabei
- entdecke Tokio und die japanische Kultur
- probiere neue olympischen Sportarten aus und erfahre mehr über die olympische Bewegung!

Zeitraum

- 17.07.2020 – 28.07.2020 (Abreise und Ankunft)



Programm

- interkulturelles Programm, Kennenlernen japanischer Jugendlicher und die Kultur von Japan
- Besuch von olympischen Wettkämpfen und Treffen mit den Sportlern aus dem Land Brandenburg
- Besichtigung von Sehenswürdigkeiten vor Ort
- Partizipation und Teilhabe im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Neue Medien
- Sportliche Aktivitäten im Workshops

Unterkunft

Die ersten Tage werden wir in einem Wohnheim der Toyo Universität untergebracht sein, danach im Hotel Candeo Ueno in Tokio.

Flug/ Versicherung

Berlin – Doha – Tokio (QR 078; QR 812)
Doha – Tokio – Berlin (QR 807; QR 081)
(inklusive Flughafengebühren und Transfer in Tokio, Reiserücktrittsversicherung)



Leistungen*

- Flug nach Tokio und zurück
- 10 Übernachtungen
- Verpflegung (HP)
- 6 Eintrittskarten zu ausgesuchten Wettkämpfen (Fußball, Turnen, Beach Volleyball, Rudern, Basketball und Skateboarden)
- Programmkosten
- Transfer vor Ort
- Versicherungsschutz (HMRV – junge Leute)
- Betreuung der Teilnehmenden vor Ort
- Vorbereitungstreffen (Programm, Verpflegung)
- Nachbereitungstreffen (Programm, Verpflegung)

*Aufwendungen für den persönlichen Bedarf sind exklusive, Änderungen vorbehalten

Kosten

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 1.900,- Euro*. Die Jugendbegegnung wird teilweise aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan (KJP) gefördert.

Vorbereitungstreffen

Die Jugendbegegnung wird gemeinsam mit den Teilnehmenden vorbereitet, dafür wird es im Mai in Potsdam ein Vorbereitungstreffen geben, welches für alle Teilnehmenden verpflichtend ist.

Teilnahmebedingungen

- 20 Teilnehmende zwischen 18 und 26 Jahren werden von einem männlichen Leiter und einer weiblichen Leiterin ohne Altersbegrenzung betreut
- sportlich aktiv
- ehrenamtlich engagiert in einem Verein oder Verband
- gute Englischkenntnisse
- teamfähig, zuverlässig

Bewerbung

Bitte reiche deine **Bewerbung bis spätestens 30. November 2019** per E-Mail:

a.priedniece@sportjugend-bb.de

Bitte sende mit dem Bewerbungsbogen 10 Bilder in Art einer Kollage oder Bildercomic an uns, um zu zeigen, warum wir Dich für den olympischen Jugendaustausch Tokio 2020 mitnehmen sollten.

Bei der Auswahl der Teilnehmenden wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern geachtet. Wir behalten uns das Recht vor, die Teilnehmer selbst auszuwählen.

Nach der Auswahl der Teilnehmenden wird die BSJ alle Bewerber informieren. Die verbindliche Bestätigung der Teilnahme erfolgt zum Vorbereitungstreffen.



Ansprechpartner

Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e. V.
Andra Priedniece
Am Fuchsbau 15 a, 14554 Seddiner See

Telefon: 033205207934
Mobil: 015146705255
a.priedniece@sportjugend-bb.de

**Eine frühzeitige Anmeldung wird aufgrund der begrenzten Plätze empfohlen!
Rückfragen unter o.g. E-Mail-Adresse oder telefonisch unter 015146705255 und 033205207934.**

Bewerbungsbogen

„Olympischer Jugendaustausch Tokio 2020“

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Alter bei Reiseantritt:
Nationalität:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/>
Straße:	PLZ:
Ort:	Konfektionsgröße/T-Shirt:
Beruf/ Tätigkeit:	Gültig bis:
Reisepass- Nr.:	Fax:
Telefon:	
Telefon dienstlich:	
E-Mail:	
Kontaktperson für Notfälle (Name, Vorname, Telefon):	
Sprachkenntnisse:	
Mitglied im Sportverein:	
Tätigkeit im Verein/Verband:	
Zusatzausbildung (z.B. Übungsleiter, Jugendleiter u.a.):	
Sportliche Leistungen:	
Fähigkeiten/ Hobbys:	
Sind Sie Vegetarier?: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Besondere medizinische oder diätetische Bedürfnisse: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie Allergien?: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, bitte angeben:	Wenn ja, bitte angeben: Andere nützliche Informationen?:

Auslandserfahrungen:	
Aufenthalt in Japan: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn ja, wann:
Betreuung einer internationaler Gruppe in Deutschland: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn ja, wann:

Reisedaten 17.07. - 28.07.2020	Teilnehmerbeitrag: 1900,00
--------------------------------	----------------------------

Bitte ankreuzen:

1. Wir akzeptieren die Reisebedingungen 2019 (im Anhang)
2. Ich erstelle einen kurzen Tagebuch/ Sachbericht innerhalb 14 Tagen nach dem Aufenthalt
3. Ich nehme an dem Vorbereitungstreffen und dem kompletten Jugendaustauschprogramm in Japan teil

JA

JA

JA

Selbstverpflichtungserklärung

Alle Delegationsmitglieder des olympischen Jugendaustausches verstehen sich als Botschafter ihres Landes. Jedes Mitglied dieser Delegation prägt somit das Erscheinungsbild des Jugendsports in der japanischen Öffentlichkeit.

Große Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen allgemeine Verhaltensregeln können den Ausschluss aus der Delegation und somit die sofortige Beendigung der weiteren Programmteilnahme an der Olympischen Jugendbegegnung Tokio 2020 zur Folge haben. Die Mehrkosten für die daraus resultierende frühzeitige Heimreise werden dem Betroffenen in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung erkennen alle Delegationsmitglieder - auch die nach deutschem Gesetz volljährigen Teilnehmer/innen - die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland und Japan (Grundgesetz, BGB, zzgl. JSG).

Mit der Bewerbung willigen die Teilnehmer in die Anfertigung von Personenabbildungen (Foto) seitens des Anbieters und die Veröffentlichung der Abbildungen ohne weitere Genehmigung im Katalog und auf der Internetseite des Anbieters ein. Die Einwilligung für Einzelabbildungen ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

JA Nein

Während der Bildungsfahrt ist es Teilnehmern unter 18 Jahren ausdrücklich untersagt Veränderungen am eigenen Körper, beispielsweise Piercings, Tätowierungen oder Branding, vorzunehmen.

Datenschutz

Die hier gemachten Angaben werden vertraulich behandelt und nur zum Zwecke der Reise verwendet. Solange sie nicht z.B. für ärztliche Hilfeleistungen benötigt werden, sind sie nur der Reiseleitung sowie den von ihr beauftragten Personen zugänglich. Die hier erhobenen Daten werden nach Beendigung der Reise nach dem Datenschutzgesetz fachgerecht vernichtet.

Unterschrift: <small>Teilnehmer</small>	
Unterschrift: <small>Erziehungsberechtigte bei unter 18-jährigen</small>	
Ort/Datum:	

Reise- und Buchungsbedingungen (ARB) 2019 (gültig ab 01.07.2018)

Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB über den Pauschalreisevertrag und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und führen diese Vorschriften aus. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachstehend „Reisender“ – und der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V. – nachstehend „BSJ“ als Reiseveranstalter zustande kommenden Reisevertrages.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1) Mit der Reiseanmeldung (Buchung), die mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Reisende (eine oder mehrere Einzelpersonen, die keine geschlossene Gruppe bilden) der BSJ den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Reisenden vorliegen, verbindlich an. Die schriftliche Anmeldung sollte auf dem Vordruck der BSJ vorgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese muss durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erteilt werden.

1.2) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungshalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches die BSJ für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die BSJ bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt bzw. durch konkudentles Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

1.3) Der Reisevertrag kommt mit der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) der BSJ zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird die BSJ dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.4) Der anmeldende Reisende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reisenden aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.5) Von der BSJ gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.6) Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag ist hingegen unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 6 und 7 möglich.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1) Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundgeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundgeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Mit Erhalt der Reisebestätigung und des Reisepreissicherungsscheins im Sinne von § 651 Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von maximal 20 % pro Reiseleiterin zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.2) Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, 3 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7. genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.3) Erfolgt die Anmeldung weniger als 18 Tage vor Reisebeginn, wird der gesamte Reisepreis fällig.

2.4) Die Reiseunterlagen werden ca. 10-12 Tage vor Reiseantritt erstellt und nach vollständigem Zahlungseingang unverzüglich zugesandt.

2.5) Leistet der Reisende die Anzahlung und die Zahlung des Restbetrages des Reisepreises nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfähigkeiten, obwohl die BSJ zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist die BSJ berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten zu belasten.

Kundgeldabsicherer: R+V Allgemeine Versicherung AG Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden www.ruv.de

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung der BSJ sowie den Angaben in der Reisebestätigung. Die in den Prospekten enthaltenen Angaben sind für die BSJ bindend. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich die BSJ in Übereinstimmung mit Art. 250 I und § 3 EGBGB ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

4. Leistungsänderungen

4.1) Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der BSJ nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleitung führen und den Gesamtzuschluss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberüht, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die BSJ ist verpflichtet, den Reisenden, über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen.

4.3) Der Reisende ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleitung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn die BSJ eine solche Reise angeboten hat. Der Reisende hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn der Reisende gegenüber der BSJ nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Reisende in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

4.4) Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Reiseunterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die BSJ keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung die BSJ bereit und in der Lage war, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Die BSJ bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die BSJ zurückgestattet worden sind. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unverhältnismäßige Aufwendungen handelt.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reisenden

6.1) Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber der BSJ vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang bei der BSJ. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

6.2) Bei Rücktritt vor Reisebeginn durch den Reisenden steht der BSJ eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht von der BSJ zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der BSJ unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten der BSJ. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs zur Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt berechnet:

- a) bis 60 Tage vor Reisebeginn 30 %
- b) vom 59. bis 40. Tag vor Reisebeginn 50 %
- c) vom 39. bis 7. Tag vor Reisebeginn 75 %
- c) ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 90 %

des Reisepreises.

6.4) Dem Reisenden ist es gestattet, der BSJ nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6.5) Die BSJ behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit die BSJ nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die BSJ verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was es durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirkt, konkret zu beziffern und zu begründen. Die BSJ ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten. Der § 651 e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

7. Rücktritt und Kündigung durch die BSJ

7.1) Die BSJ kann bei Nichteinreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl wird in der jeweiligen vorvertraglichen Unterichtung bezeichnet sowie dem Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben sowie wird die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung angegeben

b) Die BSJ ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichteinreich der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt durch die BSJ später als 25 Tage vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

d) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die BSJ in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubeiten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der BSJ geltend zu machen.

7.2) Die BSJ kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten der BSJ beruht.

7.3) Ein Kündigungsrecht besteht durch die BSJ wenn der Reisende irreführende oder falsche Angaben zu vertragswesentlichen Umständen macht, insbesondere zur Person des Reisenden oder zum Buchungszweck bzw. die BSJ begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Reisenden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der BSJ in der Öffentlichkeit gefährdet, kann diese dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der BSJ zuzurechnen ist.

7.4) Bei groben Verstößen (z. B. Straftaten wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwillige Sachbeschädigung) kann die BSJ auch einen sofortigen Ausschluss von der Reise aussprechen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden.

7.5) Kündigt die BSJ, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis. Die BSJ muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung erlangt, einschließlich der eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

8. Haftung / Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der BSJ für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

8.1) Die BSJ haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und von der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

8.2) Die BSJ haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der BSJ ursächlich war.

9. Versicherungen

Der Reisende ist während der Reise Unfall- und Haftpflicht versichert. Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Reiseversicherungen über uns abzuschließen.

Auf die Möglichkeit eines Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung wird ausdrücklich hingewiesen.
Unser Vertragspartner ist die HanseMerkur Reiseversicherung AG Siegfried-Wedel-Platz 1 in 20352 Hamburg.

10. Allgemeine Obliegenheiten und Kündigung des Reisenden

10.1) Der Reisende ist zur Einhaltung der jeweiligen Hausordnung verpflichtet. Der Teamleiter ist für die Einhaltung der Hausordnung durch die Mitglieder seiner Gruppe verantwortlich. Der Reisende haftet für schuldhaft verursachte Schäden an Inventar und Gebäuden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

10.2) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit die BSJ infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelzeiche nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 n BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Der Reisende hat aufrüttende Mängel unverzüglich der BSJ anzulegen.

10.3) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651 I BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die BSJ eine ihm vom Reiseteilnehmer bestimmte angemessene Frist zur Abhilfe hat verstrecken lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, durch die BSJ verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

10.4) Eine Geltendmachung von Ansprüchen auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

10.5) Im Zusammenhang mit Flugreisen sind Verlust und Beschädigungen von Reisegepäck sowie Verspätung nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen von Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzugeben. Bei Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsvorverlustes.

10.6) Die BSJ verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Wehrhaft zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung
- b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

11. Verjährung, Abtretungsverbot, Information über Verbraucherstreitbeteiligung

11.1) Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

11.2) Die BSJ weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeteiligung darauf hin, dass es nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeteiligung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeteiligung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert die BSJ den Reisenden hierüber in geeigneter Form. Die BSJ weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. Einreisebestimmungen

12.1) Die BSJ steht dafür ein, Staatsangehörige andere Staaten über Bestimmungen von Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Auf die Erfordernisse für Angehörige eines anderen Staates wird die BSJ hinweisen, sofern die Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einem anderen Staat erkennbar ist.

12.2) Die BSJ haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, wenn der Reisende die BSJ mit der Besserung beauftragt hat, es sei denn dieser hat die Verzögerung zu vertreten.

13. Informationspflicht über die Identität des ausführen den Luftfahrtunternehmen

Sollte der Reisevertrag die Beförderung mit dem Flugzeug beinhalten, wird der Reisende bei Buchung über den Namen des Luftfahrtunternehmens informiert. Sollte die Identität des Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Reisebuchung noch nicht feststehen oder wechselt die angegebene Fluggesellschaft, wird der Reisende nach bekannt werden unverzüglich informiert. Die „Black List“ ist über die Internetseite: http://ec.europa.eu/transport/air-bar/list_de.htm abrufbar.

14. Datenschutz

Die Erhebungen und Verarbeitungen aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig und gefordert sind. Diese und die Mitarbeiter der BSJ sind zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

15. Gerichtsstand

15.1) Der Reisende kann die BSJ nur an dessen Sitz verklagen.

15.2) Für Klagen der BSJ gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Unternehmen i.S. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der BSJ maßgebend. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

15.3) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der BSJ und dem Reisenden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der Reisende seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

16. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Angaben entsprechen dem Stand: 01.07.2018